

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 17 | 34. Jahrgang | 14.11.2024

## Inhalt

Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024 Bekanntmachungsanordnung	2
Neufassung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse Bekanntmachungsanordnung	16
Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ Erneute Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	30
Impressum	32



Das Amt für stadtwirtschaftliche Dienste lässt Stralsund nicht im Dunkeln. Seit Anfang November befinden sich die Stralsunder Weihnachtssterne in allen Stadtteilen im Aufbau. Die funkelnde Stadt der Sterne wird nach Totensonntag wieder strahlen.



## Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024

Beschluss-Nr. 2024-VIII-0016 vom 12.09.2024 der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund.

Inkrafttreten am 15.11.2024.

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 – Name	2
§ 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
§ 3 – Gemeindevertretung, Bezeichnungen	3
§ 4 – Einwohnerrechte, Bürgerrechte	3
§ 5 – Bürgerschaft	4
§ 6 – Präsidentin oder Präsident	5
§ 7 – Sitzungen der Bürgerschaft	5
§ 7a – Niederschrift	6
§ 8 – Anfragen	6
§ 9 – Besetzung der Ausschüsse	7
§ 10 – Hauptausschuss, Aufgabenverteilung	7
§ 11 – Beratende Ausschüsse	8
§ 12 – Weitere Ausschüsse	10
§ 13 – Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	10
§ 14 – Stellvertretung	11
§ 15 – Gleichstellungsbeauftragte	11
§ 16 – Beauftragte	12
§ 17 – Entschädigungsordnung	12
§ 18 – Abführungspflicht	13
§ 19 – Beiräte	13
§ 20 – Seniorenbeirat	13
§ 21 – Welterbebeirat	13
§ 22 – Öffentliche Bekanntmachung	13
§ 23 – Öffentliche Zustellung	14
§ 24 – Inkrafttreten	14
Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 – Stadtwappen	14

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12.09.2024 sowie Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Neufassung der Hauptsatzung erlassen:

### § 1 – Name (§§ 1, 7, 8 Abs. 3 und 6, 42 KV M-V)

- (1) Die große kreisangehörige Stadt Stralsund führt vor ihrem Namen "Stralsund" die Bezeichnung "Hansestadt".
- (2) Für den Fall einer Gebietsänderung können in neuen Ortsteilen Ortsteilververtretungen gebildet werden (§ 42 KV M-V).

### § 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 9 KV M-V)

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Für die zeichnerische Darstellung des Stadtwappens ist das Muster der Anlage verbindlich. Das Stadtwappen steht unter dem Schutz des § 12 BGB und der §§ 8 Abs. 2 Nr. 6, 145 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Hauptsatzung erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



- (3) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten weißen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem weißen Tatzenkreuz darüber.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Es wird in der Ausführung als Prägiesiegel (Trockensiegel), als Farbdruckstempel oder als Siegelmarke verwendet.

### **§ 3 – Gemeindevertretung, Bezeichnungen (§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2 KV M-V)**

- (1) Die Gemeindevertretung der Stadt führt die Bezeichnung "Bürgerschaft". Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".

### **§ 4 – Einwohnerrechte, Bürgerrechte (§§ 13, 14, 16 - 20, 174 Abs. 1 Nr. 5 KV M-V)**

- (1) Zur Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten sollen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mindestens einmal pro Jahr Einwohnerversammlungen einberufen und abgehalten werden. Auf das Antragsrecht der Einwohner zur Durchführung gemäß § 16 Abs. 1 KV M-V wird verwiesen, über dessen Zulässigkeit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KV M-V entscheidet.
- (2) Alle Einwohner haben die folgenden Rechte:

1. sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft zu wenden (§ 14 Abs. 1 KV M-V). Sie sind über die Stellungnahme der Bürgerschaft oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten, Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in der Gemeinde stehen diesen gleich, § 14 Abs. 3 KV M-V.
2. bei der Abgabe von Erklärungen oder dem Stellen von Anträgen sollen sie von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt immer dann informiert werden, wenn Erklärungen oder Anträge offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind; die Mitarbeiter der Stadt haben die Pflicht, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erteilen (§ 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V, §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch – SGB I, § 14 Abs. 4 KV M-V).
3. bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben oder denen eines Zweckverbandes auf städtischem Gebiet über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen sollen sie möglichst frühzeitig unterrichtet werden, dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KV M-V).
4. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in einer Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der die Bürgerschaft sowie an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 17 Abs. 1 KV M-V). Die Einwohnerfragestunde soll bis zu einer Stunde dauern. Jeder Einwohner kann drei Fragen und eine Nachfrage stellen. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung sowie zu Themen außerhalb von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 9.00 Uhr im Büro der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen werden mündlich beantwortet.

Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt eine Beantwortung mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich, sonst in der nächsten Einwohnerfragestunde; eine Aussprache findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, schriftlich eingereichte Fragen oder mündlich gestellte Nachfragen zurückzuweisen, einem Fragenden das Wort zu entziehen, eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen oder die schriftliche Beantwortung auch ohne Einverständnis des Fragestellers zu verfügen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

5. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehörende Angelegenheit behandelt wird (Einwohnerantrag); für das Verfahren wird auf § 18 KV M-V sowie auf § 13 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 09.05.2012 (KV-DVO; GVOBl. MV S. 133), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. S. 499, 508), hingewiesen.
6. sofern sie zu den wahlberechtigten Bürgern gehören, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beantragen (Bürgerbegehren); für das Verfahren wird auf § 20 Abs. 5 bis 7 KV M-V sowie auf §§ 14 und 15 KV-DVO hingewiesen.



Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerbegehrens an die Gemeinde herantreten, hat die Gemeinde frühzeitig über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu beraten, § 20 Abs. 5 S. 2 KV M-V.

7. sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung oder die Art und Weise des behördlichen Tätigwerdens der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters an die Bürgerschaft zu wenden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt ist, kann sich jeder über die Präsidentin oder den Präsidenten an die Bürgerschaft wenden mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das allgemeine Petitionsrecht einschließlich des Rechtes, sich an die in der Regel jeweils zuständigen Fachministerien zu wenden, bleibt davon unberührt.
  8. sich wegen vermeintlicher Amts- oder Dienstpflichtverletzungen von oder durch Mitarbeiter der Verwaltung mit Gegendarstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu wenden.
  9. sich an jede Dienststelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu wenden, um im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVObI. M-V S. 556), zuletzt geändert am 22.05.2018 (GVObI. M-V 193, 201) Zugang zu in der Verwaltung der Hansestadt Stralsund vorhandenen Informationen zu erhalten.
- (3) Auf die Möglichkeit des Bürgerentscheides nach § 20 Abs. 1 bis 4 KV M-V wird hingewiesen, für das Verfahren gelten §§ 17, 18 KV M-V DVO.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können als Ausschussmitglieder benannt oder angehört werden. Sie haben einen Wohnsitz im Stadtgebiet.

#### **§ 5 – Bürgerschaft** **(§§ 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 48, 172 KV M-V)**

- (1) Die Bürgerschaft ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V). Sie ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Bürgerschaft eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Wichtig im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KV M-V). Sie ist zuständig in Selbstverwaltungsangelegenheiten und kann diese im Einzelfall, auch wenn sie sie übertragen hat, jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft an sich ziehen. Wurde sie durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Angelegenheit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft an sich gezogen werden (Rückholrecht, § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Auf § 22 Abs. 3 KV M-V wird verwiesen. Die Bürgerschaft ist von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich solcher des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten (§ 38 Abs. 5 Satz 4 KV M-V); das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, sich in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V zu beraten, bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgerschaft ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 48 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Bürgerschaft ergibt, über eine Nachtragssatzung zu beschließen, werden folgende Grenzen festgelegt:
1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag dann, wenn er 3% des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 3% des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt bzw. ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 1.000.000,-Euro übersteigt.
  2. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
  3. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie weniger als 500.000,- Euro betragen.
  4. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind 2 % Abweichungen gemessen der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.
- (3) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden im haftungsrechtlichen Sinne wie Beamte behandelt (Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB, § 174 KV M-V).
- (4) Auf das Recht der Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 29 Abs. 1 KV M-V) sowie auf Auskunft, Anfragen und Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2, 3 und 4 KV M-V) wird verwiesen.



- (5) Die Bürgerschaft kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören (§ 17 Abs. 2 KV M-V)
- (6) Die Bürgerschaft ist oberste Dienstbehörde der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Sie ist gleichfalls deren oder dessen Dienstvorgesetzter. Sie hat keine Disziplinarbefugnis gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.
- (7) Die Bürgerschaft gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

#### **§ 6 – Präsidentin oder Präsident (§§ 28 Abs. 2, 4 und 5, 32 Abs. 1, 3 KV M-V)**

- (1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie in der gewählten Reihenfolge zwei Stellvertreter der oder des Vorsitzenden für den Verhinderungsfall. Diese Stellvertretung bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und unterstützt sie oder ihn bei der Ausübung der Aufgaben. Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung "Präsidentin oder Präsident der Bürgerschaft". Sie oder er vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzugehören; sie oder er kann das Recht auf die Stellvertretung delegieren.
- (2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Bürgerschaft gezogen wird, das selbst für dieses Amt nicht kandidiert (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V).
- (3) Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt, auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bürgerschaft, auch in Klageverfahren. Sie oder er entscheidet ferner über Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse.
- (5) Die Bürgerschaft kann die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums aus ihrer Funktion abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder, § 32 Abs. 3 KV M-V. Soweit die Abwahl aller Präsidiumsmitglieder beantragt ist, wird diese entsprechend § 28 Abs. 1 KV M-V geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 7 – Sitzungen der Bürgerschaft (§§ 29, 29b KV M-V)**

- (1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.
- (3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) a) Die Stadt kann von den Redebeiträgen der Mitglieder der Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und Beschäftigte, auf die das Rederecht delegiert wurde, im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft Film- und Tonaufnahmen gemäß § 29 Abs. 5a KV M-V fertigen, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt werden (On-Demand-Streaming).

Hierfür gelten folgende Maßgaben:

1. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft weist vor jeder Sitzung auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genaue Art hin. Sie oder er verweist vorab auf das Recht des jederzeitigen Widerspruches jeder betroffenen Person für den jeweiligen Redebeitrag in der Bürgerschaft nach § 29 Abs. 5a S. 2 KV M-V. Die Person erklärt dieses vorab schriftlich oder auf andere Weise gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die



Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages des Redners oder der Rednerin unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen oder zu löschen. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

2. Die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft auf Vorschlag der Verwaltung durch die Präsidenten oder den Präsidenten festgelegt.
  3. Es dürfen nur die jeweiligen Rednerinnen oder Redner am Rednerpult sowie die Personen auf dem Podium aufgenommen werden; Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.
  4. Sonstige Rednerinnen oder Redner (Einwohnerinnen oder Einwohner der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch die Präsidenten oder den Präsidenten der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Für die Aufnahme bedarf es ihrer ausdrücklichen Einwilligung, die vorab schriftlich einzuholen ist.
  5. Für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages ist die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen.
  6. Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen, gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag, und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.
- b) Aufzeichnungen durch Medien i.S.v. § 29 Abs. 5a S. 4 KV M-V zum Zwecke der Berichterstattung kann der Aufnahme in Gänze oder teilweise mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten widersprochen werden, sofern ein Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft dieses Unterbleiben der Aufnahme beschließt.
  - c) Dritten ist die Aufnahme sowie Verarbeitung/Verwendung der Film- und Tonaufnahmen gleich welcher Art (z.B. durch Speicherung und Übermittlung), nicht gestattet. Jeder Rechtsverstoß wird umgehend geahndet.
  - d) Einzelheiten im Hinblick auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen in der Bürgerschaftssitzung regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 7a – Niederschrift (§ 29 Abs. 8 KV M-V)**

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil werden über die Internetseite der Hansestadt Stralsund unter der Adresse <https://webris.stralsund.de/buergerinfo/info.asp> zugänglich gemacht. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

#### **§ 8 – Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V)**

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann schriftliche Anfragen außerhalb der Sitzungen der Bürgerschaft bzw. ihrer Gremien über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet.
- (2) Mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt während der Bürgerschaftssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb der nächsten 14 Kalendertage schriftlich beantwortet werden; die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Beantwortung delegieren.
- (3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Anfrage (Kleine oder Große Anfrage) zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung. Die Frage soll eine Begründung enthalten. Die Frage darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, sie soll kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Die Zahl von Zusatz-, Unter- und Ergänzungsfragen zu demselben Gegenstand wird auf höchstens drei begrenzt. Die Oberbürgermeisterin oder der OberbürgermeisterIn kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung verweisen, wenn die Antwort für eine mündliche Beantwortung nicht geeignet erscheint; im letzteren Fall erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft diese Schriftinformation. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

- (4) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ wird auf höchstens eine Stunde begrenzt („Fragestunde“). Nach Ablauf dieser Zeit werden gestellte, aber noch nicht vollständig beantwortete Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaft gesetzt oder auf Wunsch des Einreichenden schriftlich beantwortet.



- (5) Kleine Anfragen müssen spätestens am neunten Kalendertag vor der Sitzung um 09:00 Uhr bei der Präsidentin oder dem Präsidenten vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Eine Aussprache findet auf Antrag des Einreichers statt, jede Fraktion hat bis zu drei Wortmeldungen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Wortmeldung. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen und sie findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt.
- (6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Große Anfrage zu Fragen von besonderer Bedeutung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Sie ist 30 Kalendertage vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.
- (7) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

**§ 9 – Besetzung der Ausschüsse**  
**(§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 36 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1 Satz 4,**  
**156 Abs. 3, 32a Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens (§ 32 a KV M-V). Das gilt auch für die Bestellung von weiteren Mitgliedern in Organen nach §§ 71 Abs. 1 und 156 Abs. 3 KV M-V. Auf das Recht zur einvernehmlichen Besetzung der Gremiumsstellen gem. § 32a Abs. 1 KV M-V wird verwiesen. Für die Ausschussmitglieder wird je ein Stellvertreter bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jeder beratende und weitere Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Personen; §§ 35 Abs. 1 und 40 KV M-V bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Bürgerschaft sein.
- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben für die Teilnahme im jeweiligen Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft (vgl. § 36 Abs. 5 KV M-V). Werden sie zu Ausschussvorsitzenden gewählt, haben sie das Recht, an Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen und ein Rede- und Antragsrecht, soweit die Angelegenheit in ihrem Ausschuss beraten wurde. Für sie gelten die § 23 Abs. 6 und 7, §§ 24 bis 27 und § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V entsprechend.
- (4) Fraktionsmitarbeiter können auch im nicht öffentlichen Teil anwesend sein. Auf § 23 Abs. 5 KV M-V wird verwiesen.

**§ 10 – Hauptausschuss, Aufgabenverteilung**  
**(§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 4, und 4a, 35, 38**  
**Abs. 2, 4 und 6 Satz 6, 71 Abs. 4 KV M-V)**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zehn weitere Mitglieder an. Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften je Fraktion oder Zählgemeinschaft abweichend von § 9 Abs. 3 bis zu vier stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft oder durch die Hauptsatzung übertragen sind, und über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Bürgerschaft vorbehalten sind oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er ist zuständig in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Bürgerschaft (§ 35 Abs. 2 KV M-V).
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen (brutto) einschließlich – bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf die jährliche Leistungsrate –

1. im Rahmen der Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen nach 38 Abs. 6 S. und 7 KV M-V mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und den leitenden Mitarbeitern der Stadt sowie mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden) bei Verträgen, die auf Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro; dieses gilt nicht für § 38 Abs. 6 S. 9 KV M-V geregelten Verträge.

2. im Rahmen der Nr. 2 (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen) bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis 500.000 Euro je Einzelfall sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Einzelfall, mit der Ausnahme der zahlungsunwirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters fallen;



### 3. im Rahmen der Nr. 3 (Vermögensverfügungen, Darlehen und Kredite)

- bei Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bis zu 250.000,- Euro,
- bei Erwerb, Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten und bei Eingehen sonstiger, auch einseitiger, schuldrechtlicher Verpflichtungen innerhalb einer Wertgrenze von 65.000,- Euro bis zu 550.000,- Euro,
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind, bis zu einer Wertgrenze von 500.000,- Euro, ansonsten bis zu 250.000,- Euro,
- bei Stundung von Forderungen ab einer Wertgrenze oberhalb von 30.000,- Euro oder einer Laufzeit von über fünf Jahren, bei Niederschlagung oberhalb einer Wertgrenze von 30.000,- Euro sowie bei Erlass von Forderungen oberhalb einer Wertgrenze von 15.000,- Euro,
- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V über deren Annahme oder Vermittlung innerhalb einer Wertgrenze von 100,- Euro bis 1.000,- Euro.

### 4. im Rahmen der Nr. 4 (Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten) in einer bis zu einer Wertgrenze bis 1,5 Millionen Euro, § 57 KV M-V ist zu beachten;

### 5. im Rahmen der Nr. 5 (Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) innerhalb einer Wertgrenze von 500.000,- Euro bis zu 3 Millionen Euro.

- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes oder ähnlicher nach Zielstellung und Volumen vergleichbarer Förderprogramme trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 500.000,- Euro bis zu 3 Millionen Euro.
- (5) Der Hauptausschuss trifft mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung Entscheidungen über die Einleitung und Ausgestaltung bei der Ausschreibung der Vergabe von Verträgen über Dienst- und Lieferverträgen im geschätzten Wert von 100.000,- Euro bis zu 1,5 Millionen netto und bei Bauleistungen im geschätzten Wert von 275.000,- Euro bis zu 1,6 Millionen Euro netto, soweit der Auftrag oder die Konzessionen auf eine einmalige Leistung gerichtet ist
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen über leitende Bedienstete, die der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnet sind.
- (7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 Abs. 3 KV M-V übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (8) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Kostenspaltung, Abschnittsbildung und Bildung von Erschließungs- bzw. Abrechnungseinheiten nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (KAG, GVOBl. M-V S. 146), geändert durch G. vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S. 650) in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Der Hauptausschuss ist gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts berechtigt, von diesen Auskunft zu verlangen (§ 71 Abs. 4 KV M-V). Die Vertreterinnen und Vertreter sind ihrerseits verpflichtet, von sich aus den Hauptausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (9a) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V der Bürgerschaft vorbehalten sind.
- (10) Die Bürgerschaft ist laufend, mindestens halbjährlich, über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 bis 9a entsprechend § 34 Abs. 1 S. 2 KV M-V zu unterrichten-gestrichen-
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

### **§ 11 – Beratende Ausschüsse (§ 36 KV M-V)**

- (1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus zehn Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen.





(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe  
für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes sowie der Haushaltsführung, für die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit die Zuständigkeit hierfür beim Hauptausschuss oder der Bürgerschaft liegt, sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;
  2. Rechnungsprüfungsausschuss  
für die Durchführung der örtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz zuständig (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024; GVOBl. M-V S. 154, 183) zuständig;
  3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing  
für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Fremdenverkehr, für Tourismus und für die Entwicklung und Umsetzung des Stadtmarketings für die Hansestadt Stralsund zuständig;
  4. Ausschuss für Gesellschafteraufgaben  
für die Abfall- und Energiewirtschaft sowie für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligten der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden, Vereinigungen und Stiftungen zuständig;
  5. Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung  
für Umweltbelange, Klimaschutz und -folgenanpassungen, Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Mobilität sowie Hoch-, Tief- und Straßenbau zuständig;
  6. Ausschuss für Bildung, Hochschule und Digitalisierung  
für Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Zusammenarbeit mit der Hochschule Stralsund zuständig;
  7. Ausschuss für Sport  
für Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;
  8. Ausschuss für Kultur  
für Kulturförderung und Kulturentwicklung zuständig;
  9. Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung  
für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten, für Gesundheitsangelegenheiten und Eingaben bei Verstößen bei Hygiene und Verhalten im Bereich der ärztlichen Versorgung bzw. der Altenpflege und -betreuung, soziale Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege sozialen Verbänden und Beiräte sowie Kinder- und Jugendangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zuständig;
  10. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung  
für Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;
  11. Ausschuss Volkswerft  
für die Beteiligung der Entwicklung des maritimen Industrie- und Gewerbeparks auf dem Gelände der ehemaligen Volkswerft zuständig;
  12. Ausschuss für Jugend und Freizeit  
für die Stärkung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, für die Bewertung von Maßnahmen im öffentlichen Bereich für Kinder und Jugendliche, für den Einsatz freiwilliger Leistungen im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit, für die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, für Beratung zur Stärkung der Veranstaltungsbranche mit Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen und für die Beratung und Prävention im Bereich Vandalismus zuständig.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Einzelbürgerschaftsmitglieder haben das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V für einen Ausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.



## **§ 12 – Weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)**

- (1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nicht anderes ist, aus zehn Mitgliedern zusammen, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können. §§ 9 und 11 Abs. 1 S. 2 geltend entsprechend. Auf § 36 Abs. 7 KV M-V wird verwiesen. Für die innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung der Bürgerschaft entsprechend bestimmt.
- (2) Es wird ein Stadtkleingartenausschuss gebildet. Er befasst sich mit den Belangen der Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes. Ihm gehören als ständige und anzuhörende Teilnehmer bis zu drei vom Kreisverband für Gartenfreunde M-V in Stralsund e.V. zu benennende Kreisverbandsmitglieder an. Die Bürgerschaft bestimmt zehn stimmberechtigte Mitglieder. Verwaltungsmitarbeiter können bei Bedarf angehört werden.

Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich, (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

## **§ 13 – Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister (§§ 37, 38 KV M-V)**

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt und sie oder er ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Stadt.
- (2) Sie oder er ist neben allen Entscheidungen im übertragenen Wirkungskreis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen (§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV M-V). Sie oder er entscheidet ferner nach § 38 Abs. 4 Satz 1 KV M-V in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 und 4 der Satzung.
- (2a) a) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren unterhalb der in § 10 Abs. 5 genannten Wertgrenzen und soweit es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt nach § 13 Abs. 2.  
b) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister trifft die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags in Vergabeverfahren in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung, § 22 Abs. 4a KV M-V.  
c) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert den Hauptausschuss halbjährlich über abgeschlossene Vergabeverfahren. Ausgenommen hiervon sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vereinbarten Gesamtauftragswert i.H.v. 50.000,- Euro netto und für Bauleistungen bis zu einem vereinbarten Gesamtauftragswert i.H.v. 250.000,- Euro netto.
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000,- Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). S. 1 gilt auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen und von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf die jährliche Leistungsrate, bis zu dieser Wertgrenze. Alle Erklärungen bedürfen jedoch stets der Schriftform.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde nach § 38 Abs. 2 KV M-V. Über die leitenden Bediensteten, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind, übt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss aus.
- (5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000,- Euro. Sie oder er ist ebenfalls zuständig für die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreditemächtigung der Haushaltssatzung sowie für Kreditumschuldungen. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister regelmäßig den Hauptausschuss.
- (6) Im Rahmen des § 44 Abs. 4 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder ihre oder seine Stellvertretung zuständig für das Einwerben bzw. die Entgegennahme des Angebotes und die Annahme einer Zuwendung für die Gemeinde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V bis zum Wert von 100,- Euro. Eine Delegation auf andere Mitarbeiter ist nicht möglich.
- (7) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230,- Euro.



## **§ 14 – Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters** **§ 40 KV M-V**

- (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung durch Wahl zweier Personen, die der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnet sind. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Fall der Verhinderung.
- (2) Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Bei mehreren Bewerbern wird eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).
- (3) Die Inhaber der Stellvertretung üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus, ihr bisheriges Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleibt davon unberührt, sie sind jedoch in angemessener Weise zu entlasten. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V). Nach deren Ablauf endet die Amtszeit mit Amtsantritt einer neuen Stellvertreterin oder eines neuen Stellvertreters (§ 40 Abs. 3 S. 7 KV M-V). Für sie gelten §§ 24, 26, 27 und 39 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die stellvertretenden Personen führen die Bezeichnung „Senatorin und erste oder zweite Stellvertreterin“ oder „Senator und erster oder zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin“.
- (5) Die Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 26.05.2024 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV 217, 218). Für die Stellvertretung wird eine Summe von 1.000,- Euro, für die zweite Stellvertretung eine Summe von 750,- Euro festgesetzt.

## **§ 15 – Gleichstellungsbeauftragte** **(§ 41 KV M-V)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie untersteht der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit Ausnahme des 41 Abs. 5 KV M-V. Sie handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3, 4, 5 KV M-V weisungsfrei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
  2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
  4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung
  5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

Auf ihr Verlangen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu beantragen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V). Auf § 41 Abs. 6 KV M-V wird verwiesen.

- (5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiter eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.



### § 16 – Beauftragte

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Migrationsbeauftragte sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.
- (3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten. § 18 TeilhG ist zu berücksichtigen.
- (4) Die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Migrationsbeauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
  2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft
  3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
  4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich
- (5) Die Beauftragten sind durch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

### § 17 – Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

- (1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 26.05.2024 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV 217, 218).
- (2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten
  - die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft in Höhe von 1.100,- Euro
  - die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 230,- Euro
  - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 310,- Euro.

Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft bzw. einer oder eines Fraktionsvorsitzenden erhält die Stellvertretung für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Bei einer Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten von mehr als sechs Wochen wird ihre oder seine Aufwandsentschädigung auf 50% reduziert, ab einer Abwesenheit von drei Monaten entfällt die Entschädigung für den Vertretenen.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund § 14 Abs. 1 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen.

- (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung.
- (4) Die Bürgerschaftsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zu der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO i.H.v. monatlich 150,- Euro.
- (5) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht wird den ehrenamtlich Tätigen neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (6) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.



- (7) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (8) Mitglieder der in § 19 ff. dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen und Kosten entsprechend § 27 Abs. 1 KV M-V bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

### **§ 18 – Abführungspflicht (§ 71 Abs. 5 KV M-V; EntschVO M-V)**

Für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt, dass Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus dieser Tätigkeit an die Hansestadt abzuführen sind, soweit sie den Betrag von 300,- Euro pro Sitzung übersteigen; unbeschadet davon sind den Vertretern jedoch auf Antrag mindestens diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (§ 71 Abs. 5 KV M-V).

### **§ 19 – Beiräte (§ 41a KV M-V)**

Gemäß § 41 a KV M-V hat die Stadt die nachfolgenden Beiräte zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Bevölkerungsgruppen oder besonderer Belange gebildet. Sie haben eine beratende Funktion.

Der Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie die Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppen und betreffenden besonderen Belange.

Der Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der für ihn Beirat relevanten Themen zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe oder die besonderen Belange betreffen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 KV M-V entsprechend.

Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt.

Beiräte geben sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

### **§ 20 – Seniorenbeirat**

Die Stadt hat gemäß § 10 SenMitwirkG einen Seniorenbeirat, der bis zu 30 Mitglieder hat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

### **§ 21 – Welterbebeirat**

Die Stadt hat einen Welterbebeirat, der bis zu 15 Mitglieder hat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

### **§ 22 – Öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V)**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“. Das Amtsblatt wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht (Festlegung der Bekanntmachungsform nach § 3 Abs. 1 Satz 4, § 8 KV-DVO).

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.



- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der in Abs. 1 beschriebenen Weise, das gilt auch für den Hinweis auf Ersatzbekanntmachungen.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder eine kürzere Frist möglich und bestimmt ist. Der Beginn der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken, das Ende der Auslegung soll in gleicher Form vermerkt werden.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Abdruck als "Amtliche Mitteilung der Hansestadt Stralsund" in der "Ostsee-Zeitung", zumindest jedoch durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt in diesem Fall zwei Wochen, die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges als vollzogen, Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend; der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Sofern eine Bekanntmachung nach diesem Absatz nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (6) Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ erscheint nach Bedarf. Auf sein Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.
- (7) Abweichend vom Vorgenannten gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen der Bürgerschaft und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie deren Tagesordnung (§§ 29 Abs. 6, 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), dass diese spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht wird.

### § 23 – Öffentliche Zustellung (§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 10 Abs. 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen;

### § 24 – Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, § 14 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft. Die Hauptsatzung vom 07.02.2012 tritt außer Kraft.

Stralsund, den 11.11.2024  
gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

#### Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024

Heraldische Darstellung des Stadtwappens mit Farbbeschreibung, Farben laut HKS Skala (ges. geschützt)

- Silber (Grundfarbe)
- Schwarz (Grundfarbe)
- Rot (HKS 12)



Stralsund, den 11.11.2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2024 und 07.10.2024 angezeigte Satzung (Neufassung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2024 zum Az. II-300-172-2000 E-2011/046-022 erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

**Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V, S. 270) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, den 11.11.2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





## Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

**Beschluss der Bürgerschaft 2024-VIII-02-0017 vom 12.09.2024**

### Geschäftsordnung

nach KV M-V

#### Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Anstandsklausel	16
§ 2	Mitglieder der Bürgerschaft, Fraktionen und Zählgemeinschaften	17
§ 3	Anregungen und Beschwerden	17
§ 4	Einladung und Tagesordnung	17
§ 5	Anfragen	18
§ 6	Sitzungen der Bürgerschaft	19
§ 7	Presse/Medien	19
§ 8	Eröffnung und Beschlussfähigkeit	20
§ 9	Reihenfolge der Tagesordnung	20
§ 10	Abwicklung der Tagesordnung	21
§ 11	Dringlichkeitsanträge	21
§ 12	Ausschließungsgründe	21
§ 13	Wortmeldung und Worterteilung	22
§ 14	Persönliche Bemerkungen	22
§ 15	Anträge zur Geschäftsordnung	23
§ 16	Schlussanträge	23
§ 17	Erweiterungs- und Änderungsanträge	24
§ 18	Vorbereitung der Abstimmung	24
§ 19	Abstimmung	24
§ 20	Wahlen / Besetzung	24
§ 21	Stimmhaltung	25
§ 22	Ordnung und Hausrecht	26
§ 23	Ruf zur Sache	26
§ 24	Ruf zur Ordnung	26
§ 25	Entziehung des Wortes	26
§ 26	Ausschluss aus Sitzungen	26
§ 27	Ausschluss von Zuhörenden	27
§ 28	Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung	27
§ 29	Protokollführung	27
§ 30	Sitzungsniederschrift	28
§ 31	Ausschüsse	28
§ 32	Ausschussvorsitzende	28
§ 33	Auslegung der Geschäftsordnung	29
§ 34	Abweichung von der Geschäftsordnung	29
§ 35	Inkrafttreten	29

### Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihre Ausschüsse

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 22, 23 Abs. 5 Satz 4, 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8, 32 a KV M-V sowie § 3 Abs. 1 Hauptsatzung vom 12.09.2024 hat sich die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als zuständige Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 12.09.2024 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### § 1 Anstandsklausel (§ 29 Abs. 1 KV M-V)

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen sind zu von gegenseitigem Respekt getragenen Umgangsformen verpflichtet, mit denen die Würde der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse als Ort der demokratischen Willensbildung gewahrt wird.





**§ 2**  
**Mitglieder der Bürgerschaft, Fraktionen und Zählgemeinschaften**  
**(§ 23 KVM-V)**

- (1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse üben ihr Mandat nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V). Für den Fall der Abwesenheit ohne wichtigen Grund wird auf § 172 KV M-V hingewiesen. Über das Vorliegen des wichtigen Grundes nach § 23 Abs. 3 Satz 3 KV M-V entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Beratung mit dem Präsidium und Anhörung der oder des Betroffenen.  
Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann die Bürgerschaft angerufen werden, die in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung abschließend mit der Mehrheit über den Hinderungsgrund beschließt; für die Betroffene oder den Betroffenen gilt in diesem Fall § 24 KV M-V.
- (2) Die Mitglieder der Bürgerschaft können höchstens einer Fraktion angehören. Die Sitzordnung der Mitglieder ist nach Fraktionszugehörigkeit festgelegt und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt.
- (3) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich anzuzeigen. Die Fraktionen müssen die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitteilen.
- (4) An Sitzungen einer Fraktion, die der Vorbereitung einer Sitzung der Bürgerschaft oder eines Ausschusses dienen, können bei Bedarf auch die auf Vorschlag dieser Fraktion benannten, der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner) teilnehmen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Fraktion.
- (5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern ist beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren sowie bei allen Verhältniswahlen grundsätzlich zulässig. Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen sind nur dann zulässig, sofern die verfassungsrechtlichen Erfordernisse gegeben sind. Sie sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.
- (6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, in der Bürgerschaft oder in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen. Gleiches Recht gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen, denen sie angehören. (§§ 23 Abs. 4, 36 Abs. 5 Satz 4 KV M-V).

**§ 3**  
**Anregungen und Beschwerden**  
**(§ 14 Abs. 1 KV M-V)**  
**(§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 Hauptsatzung)**

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann sich mit Anregungen und Beschwerden, die sich auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, schriftlich oder zur Niederschrift an die Bürgerschaft über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten wenden. Gleiches gilt für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Anregungen oder Beschwerden an den sachlich zuständigen Ausschuss. Sie oder er unterrichtet die Bürgerschaft zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Anregungen oder Beschwerden.
- (3) Der Ausschuss prüft die Anregungen oder Beschwerden und legt sie mit seiner Stellungnahme über die Präsidentin oder den Präsidenten den Mitgliedern der Bürgerschaft vor. Die oder der Ausschussvorsitzende teilt in allen Fällen die Stellungnahme der Einwohnerin oder dem Einwohner mit und informiert die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die sich nicht auf eine Selbstverwaltungsangelegenheit beziehen, gibt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ab. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bescheidet über die Anregungen oder Beschwerden in eigener Zuständigkeit.

**§ 4**  
**Einladung und Tagesordnung**  
**(§ 29 KV M-V)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft setzt nach Anhörung des Präsidiums und im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Tagesordnung für die Sitzung der Bürgerschaft fest.



- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein, bei dem Punkt "Verschiedenes" sind Beschlüsse und Aussprachen unzulässig. Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als "nichtöffentliche Tagesordnungspunkte" zu bezeichnen.
- (3) Anträge und Vorlagen sind spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übergeben.  
Die Präsidentin oder der Präsident muss eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 Satz 3 KV M-V auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Bürgerschaftsmitglied oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beantragt. Nach § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Bürgerschaftsmitgliedern die Einladung zu übersenden. Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 6 Kalendertage, mindestens jedoch wie die für Dringlichkeitssitzungen 3 Kalendertage (§ 29 Abs. 3 Satz 2 KV M-V). Der Tag der Aufgabe bei der Post bzw. der Versendung per Bote oder Botin sowie der Tag der Sitzung werden für die Frist nicht mitgezählt.

Sofern ein Mitglied der Bürgerschaft seine Zustimmung zur Nutzung elektronischer Unterlagen gegeben hat, erfolgt der Versand der Einladung auf diesem Wege.

Mit dem Einverständnis der Empfängerin oder des Empfängers kann die Zustellung am Tage des Postversands auch über ein persönliches Postfach im Rathaus erfolgen. Als Zustellungstag im Sinne der oben genannten Fristen gilt der Tag der Einlage in das Postfach.

- (5) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten und soll zu jedem Tagesordnungspunkt mit vorgesehener Beschlussfassung die entsprechenden Unterlagen (Vorlage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters; Anträge der Fraktionen und Einzelbürgerschaftsmitglieder) enthalten. Die Vorlage bzw. der Antrag muss einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie ggf. einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (6) Die Bürgerschaftsmitglieder sind über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet, indem jeder Fraktion die Einladungen zu den Ausschusssitzungen und bei Bedarf die entsprechenden Protokolle übersandt werden.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, die Bürgerschaft zu Informationssitzungen einzuladen. In diesen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, sie dienen ausschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt. Bei Informationssitzungen besteht kein Anspruch auf eine sitzungsbezogene Entschädigung.

## **§ 5 Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V) (§ 8 Hauptsatzung)**

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann jederzeit Anfragen über das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten an die Verwaltung stellen.  
Die Anfragen sollen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beantwortet. (Auskunfts-/Informationsrecht)
- (2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Kleine Anfrage für die Sitzungen der Bürgerschaft an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister stellen. Sie muss spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung bis 9:00 Uhr der Präsidentin oder dem Präsidenten vorliegen. Der Frage soll eine Begründung folgen. Zulässig sind maximal drei Fragen, die sich auf eine Angelegenheit beziehen. Nach der Beantwortung kann eine Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet auf Antrag des einreichenden Bürgerschaftsmitglieds statt. Jede Fraktion hat bis zu 3 Wortmeldungen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Wortmeldung. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen. Eine Aussprache findet statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder dafür stimmt. Die jeweilige Redezeit beträgt dann fünf Minuten.
- (3) Große Anfragen können von jedem Mitglied der Bürgerschaft zu Fragen von besonderer Bedeutung gestellt werden. Sie sind 30 Tage vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Zu großen Anfragen findet eine Aussprache statt.
- (4) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit von Anfragen und die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung.
- (6) Der Tagesordnungspunkt Anfragen ist auf eine Stunde begrenzt. Anfragen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden auch nach abgelaufener Fragestunde beantwortet.



**§ 6**  
**Sitzungen der Bürgerschaft**  
**(§§ 23 Abs. 5 und 29 Abs. 5 KV M-V)**

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich (§ 7 der Hauptsatzung).
- (2) Die Öffentlichkeit ist neben den in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Gründen nur auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern (§ 7 Abs. 4 Hauptsatzung).
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Bürgerschaftsmitglieder entschieden.
- (4) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur die Mitglieder der Bürgerschaft, die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde, die Fraktionsgeschäftsführungen sowie eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Fraktion, die Protokollführung und weitere städtische Bedienstete, die hierzu ausdrücklich von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestimmt werden, an der Sitzung teilnehmen. Alle anderen Personen verlassen den Sitzungs- und Zuhörerraum.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens jedoch in der nächsten öffentlichen Sitzung, bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

**§ 7**  
**Presse/Medien**  
**(§ 29 Abs. 5 und 5a KV M-V, § 7 Hauptsatzung)**

- (1) Presse und Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft durch die Präsidentin oder den Präsidenten eingeladen. Zu den Hauptausschusssitzungen lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.
- (2) Medien und Presse haben über das Bürgerinformationsportal Zugang zu den öffentlichen Unterlagen der Sitzungen der Bürgerschaft und des Hauptausschusses. Vorlagen des nichtöffentlichen Teiles sind grundsätzlich vertraulich.
- (3) Medien und Presse werden Plätze vorbehalten.
- (4) Film- und Tonaufzeichnungen durch die Medien und Presse in öffentlicher Sitzung sind grundsätzlich zugelassen, soweit dem nicht ein Viertel aller Bürgerschaftsmitglieder widerspricht. Eine Aufzeichnung oder Übertragung der Bürgerschaftssitzung sowie die Verwendung und Verarbeitung von Bild- und Tonmaterial durch Dritte ist unzulässig.
- (5) Von den Redebeiträgen der Mitglieder Bürgerschaft sowie der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertretungen im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft werden im Auftrag der Stadt Film- und Tonaufnahmen gefertigt, die live mit einem Zeitverzug von zwei Minuten in das Internet gestellt werden (Live-Streaming) und als Aufnahme auf der städtischen Adresse [www.stralund.de/buergerschaft](http://www.stralund.de/buergerschaft) und dem städtischen YouTube-Kanal für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung gespeichert und zum Abruf zur Verfügung gestellt wird (On-Demand-Streaming).

Auf die Fertigung von Film- und Tonaufnahmen und deren genauen Art weist die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft vor jeder Sitzung hin. Die Übertragung der Sitzung der Bürgerschaft darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.

Es dürfen nur die jeweiligen Rednerinnen und Redner sowie die Personen auf dem Podium aufgenommen werden. Aufnahmen des Zuschauerbereiches sind nicht zulässig.

Der Aufnahme in Gänze oder teilweise kann mit schriftlichem Antrag grundsätzlich von den Mitgliedern der Bürgerschaft gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten widersprochen werden. Der Antrag soll der Präsidentin oder dem Präsidenten drei Tage vor der Sitzung zugehen, der Tag der Sitzung wird nicht mitgerechnet. Eine Aufzeichnung der Sitzung oder des entsprechenden Teiles findet bei Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit nicht statt.

Unabhängig davon kann jedes Mitglied der Bürgerschaft der Aufnahme von einzelnen eigenen Wortbeiträgen jederzeit widersprechen. Es erklärt dieses ebenfalls vorab schriftlich oder auf andere Weise (weiße Karte) während der Sitzung und vor ihrem oder seinem Beitrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Auf die öffentliche Anrede des Bürgerschaftsmitgliedes ist zu verzichten. Im Falle eines solchen Widerspruches ist die Übertragung für die Dauer des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen und eine Aufnahme nicht vorzunehmen.

Sonstige Rednerinnen oder Redner (Einwohnerinnen oder Einwohner der Einwohnerfragestunde oder Sachverständige) sind gesondert vorher durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Eine Aufnahme ist nur nach vorheriger Einwilligung durch diese Personen zulässig.



Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen für den Fall jedweder Ausfallerscheinung während eines Redebeitrages. Bei einer On-Demand-Aufnahme ist ein entsprechender Redebeitrag vollständig zu entfernen. Die Unterbrechung ist spätestens auf Anweisung des Präsidiums vorzunehmen.

Eine Speicherung der Daten erfolgt für maximal vier Wochen gerechnet ab dem aufgenommenen Sitzungstag und nicht über das Ende einer Legislaturperiode der Bürgerschaft hinaus. Während dieser Zeit können die Film- und Tonaufnahmen unter der kommunalen Internetadresse abgerufen werden.

### **§ 8 Eröffnung und Beschlussfähigkeit (§ 30 KV M-V)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Bürgerschaftsmitglieder, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest (§ 30 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).
- (2) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist.  
Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt solange als beschlussfähig, bis die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die Präsidentin oder der Präsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft anwesend ist (§ 30 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).
- (3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft um die Zahl der nach § 24 KV M-V ausgeschlossenen Mitglieder der Bürgerschaft. Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft ausgeschlossen, ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 2 KV M-V).
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Bürgerschaft für diese Angelegenheit gemäß § 30 Abs. 3 KV M-V beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden (§ 30 Abs. 3 KV M-V).

### **§ 9 Reihenfolge der Tagesordnung**

Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses im Einzelfall werden die Tagesordnungspunkte in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder und der Beschlussfähigkeit;
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung;
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung;
4. Billigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung;
5. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten, Information zu Gremienbesetzungen nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren;
6. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
7. Anfragen;
8. Einwohnerfragestunde;
9. Anträge;
10. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
11. Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung;
12. Behandlung der Vorlagen;



13. Verschiedenes;
14. Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil;
15. Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten;
16. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil;
17. Schluss der Sitzung.

### **§ 10 Abwicklung der Tagesordnung**

- (1) Die Behandlung in der Bürgerschaft richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden:
  1. von der Präsidentin oder dem Präsidenten, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht;
  2. durch Beschluss der Bürgerschaft.
- (3) Die Bürgerschaft kann einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragssteller Gelegenheit gehabt hat, ihren oder seinen Sachantrag in längstens fünf Minuten zu begründen.
- (4) Die Einreicherin oder der Einreicher von Vorlagen bzw. die Einreicherin oder der Einreicher von Anträgen kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung ihre oder seine Vorlage bzw. ihren oder seinen Antrag zurückziehen. Stellt in diesem Fall ein anderes Mitglied der Bürgerschaft oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister einen gleichlautenden Antrag, so gilt dieser als rechtzeitig gestellt.

### **§ 11 Dringlichkeitsanträge (§ 29 KV M-V)**

- (1) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um keinen Aufschub duldende besonders dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft.
- (2) Dringlichkeitsanträge können bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung eingebracht werden; sie müssen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die Präsidentin oder der Präsident den Antrag bekannt; der Antrag soll allen vorliegen.

Die Dringlichkeit des Antrages ist zu begründen; je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder haben die Möglichkeit, zur Dringlichkeit des Antrages zu sprechen.  
Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Danach wird ohne Aussprache über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Antragstellerin oder Antragssteller kann auch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sein.

### **§ 12 Ausschließungsgründe (§ 24 KV M-V)**

- (1) Wer annehmen muss, nach § 24 KV M-V von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen zu sein, hat dies der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung unaufgefordert anzuzeigen, spätestens jedoch mit Aufrufen des Tagesordnungspunktes zu dieser Angelegenheit.
- (2) Ob ein Mitglied der Bürgerschaft ausgeschlossen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der betroffenen Person. Das Mitglied der Bürgerschaft darf bei der Beratung und Entscheidung über seine Ausschließung nicht anwesend sein.
- (3) Wer von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, hat bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (§ 24 Abs. 3 KV M-V).



- (4) Angehörige im Sinne der §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V, 20 Abs. 5 VwVfG sind abschließend:
1. der Verlobte (vgl. § 52 StPO);
  2. der Ehegatte;
  3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, nichteheliche Kinder);
  4. Geschwister;
  5. Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten);
  6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten;
  7. Geschwister der Eltern (Onkel und Tanten);
  8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Als Angehörige gelten die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn:

9. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
10. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
11. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

### **§ 13 Wortmeldung und Worterteilung (§ 29 KV M-V)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt den Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie oder er erhält das Wort unbeschadet der Reihenfolge der Meldungen als nächste Rednerin oder Redner.  
  
Das Wort zum Vortrag oder zur Auskunfterteilung kann von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister an städtische Bedienstete weitergegeben werden.
- (3) Bei der Beratung von Anträgen gebührt der Antragstellerin oder dem Antragssteller das letzte Wort.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit das Wort zu sitzungsleitenden Ausführungen nehmen. Zur Sache kann sich die Präsidentin oder der Präsident dann äußern, wenn sie oder er zuvor die Sitzungsleitung an ihre oder seine Stellvertretung abgegeben hat.
- (5) Unbeschadet von Abs. 1 Satz 2 kann die Bürgerschaft beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.
- (6) Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

### **§ 14 Persönliche Bemerkungen**

- (1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung oder erst nach Beschlussfassung in der Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung vorgetragen werden.
- (2) Die Rednerin oder der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe gegen ihre oder seine Person zurückweisen. Auf § 24 Abs. 2 Geschäftsordnung wird hingewiesen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.



## § 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen. Das Wort zur Geschäftsordnung muss nach Abschluss des laufenden Redebeitrages gegeben werden. Der Wunsch nach Worterteilung dazu wird durch gleichzeitiges Heben beider Hände angezeigt.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
  1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung;
  2. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes;
  3. Antrag auf Vertagung;
  4. Antrag auf Ausschussüberweisung;
  5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung;
  6. Antrag auf Redezeitbegrenzung;
  7. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
  8. Antrag auf namentliche Abstimmung;
  9. Antrag auf geheime Wahl;
  10. Antrag auf Fertigung eines wörtlichen Protokolls des eigenen Wortbeitragessowie als Schlussanträge:
  11. Antrag auf Schluss der Redeliste;
  12. Antrag auf Schluss der Aussprache.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Präsidentin oder der Präsident vor der Abstimmung die bereits vorliegenden und damit nicht unter die Redezeitbegrenzung fallenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung nach den Ziffern 6, 11 und 12 des Abs. 2 dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht bereits zur Sache geäußert haben.
- (5) Über Geschäftsordnungsanträge darf erst abgestimmt werden, wenn je ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zum Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (6) Bei Überweisung zur Beratung in Fachausschüsse ist der federführende Ausschuss zu benennen.

## § 16 Schlussanträge

- (1) Über einen Schlussantrag (Antrag auf Schluss der Redeliste oder Antrag auf Schluss der Aussprache) darf erst abgestimmt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder der Bürgerschaft Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (2) Durch einen Schlussantrag wird die Aussprache, nachdem die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat, unterbrochen. Die Präsidentin oder der Präsident darf nach Bekanntgabe der Rednerliste nur je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern der Bürgerschaft das Wort zum Schlussantrag erteilen. Die Redezeit hierfür ist auf je fünf Minuten beschränkt. Anschließend wird über den Schlussantrag abgestimmt.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so kommt nur noch zu Wort, wer auf der Rednerliste steht.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so wird über den Sachantrag sofort abgestimmt.
- (5) Ein erneuter Schlussantrag in der Beratung zur selben Angelegenheit ist zulässig.



### **§ 17 Erweiterungs- und Änderungsanträge**

- (1) Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.
- (2) Über Anträge auf Verweisung an einen Ausschuss und über Absetzungsanträge wird zuerst abgestimmt.
- (3) Änderungsanträge, die nach 11:00 Uhr am Sitzungstag dem Büro des Präsidenten zugehen, sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Geschäftsführung der angehörnden Fraktion selbstständig an die weiteren Fraktionen und Einzelbürgerschaftsmitglieder der Bürgerschaft und das Präsidium sowie an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu verteilen bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

### **§ 18 Vorbereitung der Abstimmung (§ 31 KV M-V)**

- (1) Über Erweiterungs- und Ergänzungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt oder mündlich zur Niederschrift erklärt worden sind.
- (2) Anträge, durch die der Stadt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat zu fragen, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.
- (4) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.

### **§ 19 Abstimmung (§ 31 KV M-V)**

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (2) Es wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Es ist festzustellen,
  1. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft dem Beschlussvorschlag zustimmen;
  2. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft den Beschlussvorschlag ablehnen;
  3. wie viele Mitglieder der Bürgerschaft sich der Stimme enthalten.
- (4) Hält die Präsidentin oder der Präsident nach Rücksprache mit der Protokollführung das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von einem Mitglied der Bürgerschaft angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (5) Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, obliegt es dem Präsidium, eine elektronische Abstimmung im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 6 KV M-V einzuführen und als grundsätzliche Form der Abstimmung festzulegen.

### **§ 20 Wahlen / Besetzung (§§ 32, 32 a KV M-V; § 9 Abs. 1 Hauptsatzung)**

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung als Wahlen bezeichnet werden. Ein Mitwirkungsverbot gilt nicht (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V).
- (2) Für Wahlen, Bestellungen und Besetzungen nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, die laut Gesetz oder Hauptsatzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, gilt das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.





Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los immer dann, wenn eine Minderzahl an noch zu besetzenden Wahlstellen offen ist. Erhält bei der Abstimmung ein Wahlvorschlag (Liste) so wenig Stimmen, dass darauf kein Sitz entfällt, so bleibt die Fraktion bzw. Zählgemeinschaft, die diesen Wahlvorschlag (Liste) eingereicht hat, mit ihren Vorschlägen unberücksichtigt.

- (3) Gewählt wird mit Stimmkarte; auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft geheim mit Stimmzettel.
- (4) Soweit die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, nimmt das Präsidium die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Mitglied der Bürgerschaft einen unbeschriebenen gleichen Zettel. Die Präsidentin oder der Präsident gibt bekannt, in welcher Form die Stimmzettel zu benutzen sind. Zusätzliche Vermerke machen den Stimmzettel ungültig. Nach der Stimmabgabe sammelt der Wahlausschuss die Stimmzettel wieder ein, zählt sie aus und nennt das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (5) Gewählt ist, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen erhält (§ 32 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident zieht (§ 32 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (7) Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl gebündelt, verschlossen und versiegelt drei Monate, mindestens bis zur endgültigen Beschlussfassung über die Niederschrift aufzubewahren und danach zu vernichten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (8) Für Abberufungen wird auf § 32 Abs. 3 bis 5 KV M-V verwiesen.
- (9) Die Besetzung der Gremien nach §§ 35, 36, 71 und 156 KV M-V erfolgt im Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Auf das Recht zur einvernehmlichen Besetzung der Gremiumsstellen gemäß § 32a Abs. 1 KV M-V wird hingewiesen. Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder in gleicher Zahl bestimmt.
- (10) Eine einvernehmliche Nachbesetzung für eine freigewordene Stelle liegt vor,
  1. wenn die entsprechende Benennung durch alle Fraktionen oder Zählgemeinschaften per Unterschrift eines jeweiligen Vertreters gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft angezeigt wird
  - oder
  2. wenn unmittelbar nach Bekanntgabe durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der Bürgerschaftssitzung kein Widerspruch einer im einvernehmlich besetzten Gremium vertretenden Fraktion oder Zählgemeinschaft erfolgt.
- (11) Ist eine einvernehmliche Besetzung der Stellen nicht möglich, erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft die Zuteilung der Sitze in öffentlicher Sitzung (§ 32 a Absatz 1 Satz 2 KV M-V). Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen daraufhin ihre Besetzung. Haben mehrere Fraktionen oder Zählgemeinschaften Anspruch auf eine Stelle, entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident zieht (§ 32 a Abs. 2 Satz 5 KV M-V). Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 21 Stimmhaltung (§§ 31, 32 KV M-V)**

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme enthalten.
- (2) Der Stimme enthält sich, wer
  1. bei einer Abstimmung weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt
  - oder
  2. bei einer Wahl für keinen Wahlvorschlag stimmt.
- (3) Stimmhaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich (§ 31 Abs. 1 Satz 3 KV M-V).



**§ 22**  
**Ordnung und Hausrecht**  
**(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident sorgt in der Sitzung der Bürgerschaft für Ordnung und übt im Sitzungssaal und in den für die Bürgerschaft bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus; sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Bürgerschaft und jedes einzelnen Mitgliedes zu wahren und deren Arbeit zu fördern. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch.
- (2) Wenn die Präsidentin oder der Präsident verhindert ist, wird sie oder er durch ihre oder seine erste Stellvertretung vertreten. Für die Vertretung durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter gilt dasselbe. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch während der Sitzung die Sitzungsleitung übergeben.

**§ 23**  
**Ruf zur Sache**

Die Präsidentin oder der Präsident kann jede Rednerin und jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie oder ihn zur Sache rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in ihren oder seinen Ausführungen wiederholt.

**§ 24**  
**Ruf zur Ordnung**  
**(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Mitglieder der Bürgerschaft und andere Anwesende bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung zur Ordnung rufen.
- (2) Auf Äußerungen, zu denen die Präsidentin oder der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, darf von dem Mitglied der Bürgerschaft und den folgenden Rednerinnen oder Rednern nicht wieder eingegangen werden.

**§ 25**  
**Entziehung des Wortes**  
**(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident beim dritten Anlass das Wort entziehen. Beim zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Präsidentin oder der Präsident auf diese Folge hinweisen.
- (2) Ist einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

**§ 26**  
**Ausschluss aus Sitzungen**  
**(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Hat die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied der Bürgerschaft in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann sie oder er es von der Sitzung ausschließen.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied der Bürgerschaft hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Präsidentin oder des Präsidenten hierzu nicht nach, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.



**§ 27**  
**Ausschluss von Zuhörenden**  
**(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann Zuhörende, die trotz Verwarnung weiterhin den Ablauf der Sitzung stören, aus dem Sitzungssaal weisen.
- (2) Bei störender Unruhe kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen. Lässt sich die Ordnung in der Sitzung nicht wiederherstellen, kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung aufheben.

**§ 28**  
**Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung**  
**(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder ihre oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Präsidentin oder der Präsident ihren oder seinen Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter zu übertragen.
- (3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Präsidiums die Sitzung vertagen oder aufheben.
- (4) Eine Unterbrechung hat auf Antrag einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft zu erfolgen. Diese Unterbrechung muss im Zusammenhang mit der Bürgerschaftssitzung stehen.

**§ 29**  
**Protokollführung**  
**(§ 29 Abs. 8 KV M-V)**

- (1) Über jede Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, die Dauer von Unterbrechungen und das Ende;
  2. Namen
    - a) der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des sitzungsleitenden Präsidiumsmitgliedes,
    - b) der übrigen anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft,
    - c) derjenigen Mitglieder der Bürgerschaft, die nach § 24 KV M-V bei der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten nicht anwesend sind,
    - d) die Protokollführung;
  3. die Tagesordnung;
  4. die gesetzlich erforderlichen Feststellungen der Präsidentin oder des Präsidenten, Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten, Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters;
  5. den Wortlaut der Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
  6. das Ergebnis der Abstimmungen, wobei ggf. das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit anzugeben ist;
  7. den Verfahrensablauf im Übrigen, insbesondere Angaben über
    - a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,
    - b) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
    - c) die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,
    - d) Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Ausschluss von Mitgliedern der Bürgerschaft, Ausschluss von Zuhörenden),
    - e) Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
  8. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen sowie von Mitgliedern der Bürgerschaft, sofern letztere dies beantragen;



9. den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet;
  10. den Wortlaut ausdrücklich zur Niederschrift gegebener eigener Erklärungen.
- (2) Die Niederschrift ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren Mitglied des Präsidiums und der Protokollführung, bei deren zeitweiliger Vertretung von sämtlichen Protokollführenden, zu unterzeichnen. Sie soll binnen der auf die Sitzung folgenden Woche ausgefertigt sein. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Bürgerschaft und den Geschäftsstellen der Fraktionen zur nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung, vorzulegen.
  - (3) Die Niederschrift hat der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister so rechtzeitig zuzugehen, dass sie oder er in der Lage ist, gegebenenfalls von ihrem oder seinem Recht aus § 33 KV M-V innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist Gebrauch zu machen.
  - (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich vor deren Bestätigung zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Bürgerschaft mit der Mehrheit aller Mitglieder, in der Regel zu Beginn der folgenden Sitzung.

**§ 30**  
**Sitzungsniederschrift**  
**(§ 29 Abs. 8 KV M-V)**

- (1) Die Protokollführung und die Anfertigung der Niederschrift erfolgen durch das Büro der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Über den Verlauf der Bürgerschaftssitzung wird eine Tonaufzeichnung zur Unterstützung der Protokollführung gefertigt.
- (3) Die Tonaufzeichnungen sind im Büro der Präsidentin oder des Präsidenten aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Protokollführung sind berechtigt, die Tonaufzeichnungen in den Räumen des Büros der Präsidentin oder des Präsidenten abzuhören.
- (5) Nach der Sitzung, in der die Niederschrift zur Bestätigung durch die Mitglieder der Bürgerschaft vorgelegt wird, erfolgt die Löschung der Tonaufzeichnung.

**§ 31**  
**Ausschüsse**  
**(§§ 32a, 35, 36 KV M-V)**  
**(§§ 9 bis 11 Hauptsatzung)**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 36 Abs. 6 Satz 3 und 4 KV M-V).
- (2) Die Beratungen der Ausschüsse sind für den nichtöffentlichen Teil vertraulich. Das gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmenden, das Abstimmungsverhalten der Ausschussmitglieder und für das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis. Auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 23 Abs. 6 KV M-V) sowie die Pflichten aus § 36 Abs. 5 Satz 4 und auf § 172 KV M-V wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie von dem Gegenstand der Beratung betroffene Einwohnerinnen und Einwohner anzuhören.
- (4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Die Tagesordnung, Beschlüsse, Vorlagen und Niederschriften der Ausschüsse werden den Fraktionen, dem Büro der Präsidentin oder des Präsidenten und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zugeleitet.

**§ 32**  
**Ausschussvorsitzende**  
**(§§ 35, 36 KV M-V)**

- (1) Jedem Ausschuss sitzt eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender vor.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende hat in der Bürgerschaft das Rede- und Antragsrecht zu Ausschussangelegenheiten. Sie oder er trägt die Meinung des Ausschusses zu Anträgen und Vorlagen, die das Aufgabengebiet des Ausschusses betreffen, in der Bürgerschaft vor.



- (3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die den Vorsitz eines Ausschusses haben, sind berechtigt, Anträge, über die der Ausschuss vorher beraten hat, in der Bürgerschaft zu vertreten. Sie oder er hat für diese Angelegenheit Rede- und Antragsrecht.
- (4) Aufgabe der oder des Ausschussvorsitzenden ist es,
1. die Tagesordnung der Ausschusssitzungen festzusetzen;
  2. den Ausschuss einzuberufen;
  3. die der Bürgerschaft nicht angehörenden Ausschussmitglieder auf geeignete Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen;
  4. die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festzustellen;
  5. die Beratungen des Ausschusses zu leiten;
  6. bei Wahlen durch den Ausschuss im Falle der Stimmgleichheit das Los zu ziehen;
  7. in den Sitzungen des Ausschusses die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben;
  8. die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses mit zu unterzeichnen.

**§ 33**  
**Auslegung der Geschäftsordnung**  
**(§ 29 Abs. 1 KV M-V)**

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. In den Ausschüssen entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende, gegen ihre oder seine Entscheidung kann die Präsidentin oder der Präsident in grundsätzlichen Fragen angerufen werden.

**§ 34**  
**Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht.
- (2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die KV M-V oder andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 22.06.1995, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 09.09.2021 außer Kraft.

Stralsund, den 27.09.2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Neufassung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund

**Beschluss 2024-VIII-02-0017**

Die vorstehende Neufassung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 12.09.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stralsund, den 27.09.2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 88 der Hansestadt Stralsund  
„Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“**

**Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Da bei der amtlichen Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Planentwurfs im Amtsblatt Nr. 16 vom 11.11.2024 ein redaktioneller Fehler (Titel) aufgetreten war, erfolgt die Bekanntmachung hiermit erneut.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 17.10.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“ in der Planfassung vom September 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtteil „Am Lüssower Berg“ der Hansestadt Stralsund zwischen der Karoline-Herschel-Straße und der B 96, innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes Stralsund/Lüdershagen.

Es umfasst in der Gemarkung Stralsund Flur 43 die Flurstücke 21/1 und 1/5 vollständig, sowie die Flurstücke 21/2 und 1/2 teilweise. Ebenso gehören in der Gemarkung Stralsund Flur 44 die Flurstücke 154/1, 155/1, 156/7, 156/8, 157/7, 158/13 und 160/4 vollständig und die Flurstücke 154/2, 155/2, 156/2, 158/2 und 160/3 anteilig dazu.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines uneingeschränkten Gewerbegebietes zu schaffen und damit der hohen Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Gewerbeflächen nachzukommen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird die ursprüngliche, gemeindeübergreifende Planungsidee fortgeführt und umgesetzt.

Vom 12.03. bis 28.03.2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 in der Planfassung vom September 2024 wird in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 im Internet veröffentlicht durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/uebersicht/details?type=bplan&id=e4cc5248-d552-11ee-8306-13c2a9fc95> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung). Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 kann auch die Begründung und der zugehörige Umweltbericht eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

**Auslegungszeit: 18.11.2024 bis 20.12.2024**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

**Ort:** Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege  
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o.g. Zeiten gewährleistet.



Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die eingesehen werden können:

- A) **Umweltbericht** nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung mit
- einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung
  - einer Darstellung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen
  - einer Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes bezogen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe
  - Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung
  - Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, zur verwendeten Methodik und zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- B) **Umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**, 02.04.2024, zur Berührung agrarstruktureller Belange, Belange des Bereichs Naturschutz, Wasser und Boden, sowie Immissionsschutz sind nicht berührt
  - **Bergamt Stralsund**, 26.03.2024, Zustimmung, da keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz berührt
  - **Forstamt Schuenhagen**, 26.03.2024, Zustimmung aus forstrechtlicher Sicht, da keine Berührung forstlicher Belange
  - **Landkreis Vorpommern-Rügen**, 27.03.2024, FG Wasserwirtschaft zur Überplanung der Wasserschutzzone III Wasserefassung Andershof I und zum Verbleib des Niederschlagswassers, FG Naturschutz zur Eingriffsregelung, zur Biotoptypenkartierung, zum Biotopschutz, zum Alleenschutz, zu Kompensationsmaßnahmen und zum Artenschutz, FG Bodenschutz zum Umgang mit Wirkfaktoren
  - **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“**, 13.03.2024, Zustimmung, da keine Gewässer 2. Ordnung betroffen
  - **Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde**, vom 15.03.2024, Zustimmung, da keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf Bebauungsplans Nr. 88 abgegeben werden per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) sowie über den Link: [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung).

Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) abgegeben werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an [stadtplanung@stralsund.de](mailto:stadtplanung@stralsund.de) oder telefonisch unter 03831 252 640 erfolgen.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abteilung Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

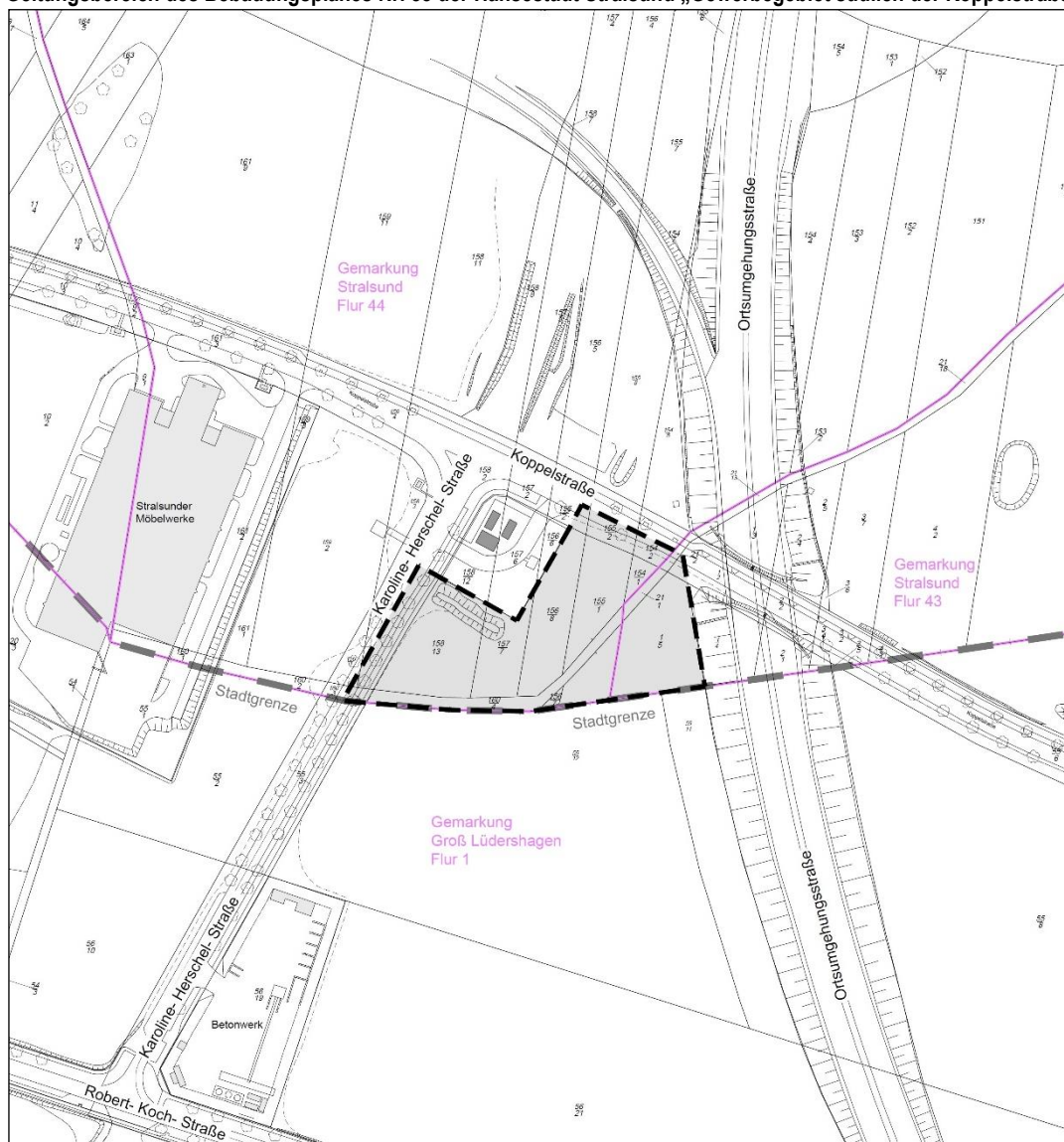
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 88 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 5 BauGB)

Stralsund, den 12.11.2024

Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith  
Leiter des Amtes für Planung und Bau



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet südlich der Koppelstraße“**



**Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.